

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/199-Pr.2/83

1984 02 09

II-934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

391/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1984 -02- 13
zu 408 /J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen vom 21. Dezember 1983, Nr. 408/J, betreffend die Besteuerung von Blasmusik-Vereinen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die gegenständliche Anfrage zeigt mir deutlich, daß die unrichtige Auffassung vom wachsenden Steuerdruck, dem die Vereine unterliegen, noch immer aktuell ist. Denn gerade die Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.7.1982 haben eine wesentliche Verbesserung in der steuerlichen Behandlung der Vereine gebracht, doch noch immer wird die Ansicht vertreten, daß die Besteuerung der Vereine gerade durch diesen Erlaß erfolgt ist und dabei übersehen, daß die Abgabenbehörden nur die Gesetze, die eine Besteuerung der Vereine anordnen, vollziehen.

Auch für die Blasmusikkapellen ist der durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 bzw. 1982 geschaffene Freibetrag von 100.000 S im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer anzuwenden. Ich sehe dabei keine Benachteiligung gegenüber Sportvereinen.

Eine Ungleichbehandlung erfolgte lediglich im Bereich der Umsatzsteuer, weil gemeinnützige Körpersportvereine mit bestimmten Tätigkeiten unecht befreit waren. Dafür steht Körpersportvereinen auch kein Vorsteuerabzug zu, was bei Blasmusikkapellen jedoch der Fall ist. Ob daher die Umsatzsteuerpflicht der "Nicht-Körpersportvereine" tatsächlich ein steuerlicher Nachteil ist, wird selbst von Steuerexperten angezweifelt.

- 2 -

- 2 -

Zu der Frage, ob ich eine steuerliche Gleichstellung der Blasmusikkapellen mit den Sportvereinen veranlassen werde, darf ich mitteilen, daß dies bereits mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.12.1983, Z. 09 0205/1-IV/9/83, AÖFV Nr. 309/1983, erfolgt ist. Auf Grund dieses Erlasses werden sämtliche gemeinnützige, mildtätigen und kirchlichen Vereine und Personenvereinigungen im Bereich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als Nichtunternehmer (Liebhaberei gem. § 2 Abs. 5 UStG) behandelt, weil bei diesen Betätigungen gar keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen darf. Diese Rechtsansicht gilt auch für sämtliche Blasmusikkapellen, Gesangs- und Musikvereine, Trachtenvereine und karitativ tätige Vereine für alle offenen Veranlagungen.

In diesem Erlaß wurde auch die Vermutung aufgestellt, daß bei für die Gemeinnützigkeit schädlichen Tätigkeiten (wie Kantinen, Verkauf von Waren etc.) bis zu einer Umsatzgrenze von 100.000 S ebenfalls Liebhaberei vorliegt. Damit brauchen Vereine für kleine Kantinen etc. weder eine Umsatzsteuer noch eine Alkoholabgabe zu entrichten. Aus Anlaß der Novellierung der Bundesabgabenordnung wurde durch § 45 a leg.cit. außerdem die Erleichterung geschaffen, daß Vereine erst bei schädlichen Umsätzen von mehr als 500.000 S förmlich um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen müssen. Durch diese Maßnahmen wurde eine völlige Gleichstellung sämtlicher gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Vereine erzielt.

